

Kurzinformation

über die

Sicherungseinrichtung
des
Bundesverbandes der
Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.
BVR

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR angeschlossen.

Die Einlagen der Kunden sind in vollem Umfang geschützt

Die Sicherungseinrichtung des BVR ist eine auf freiwilliger Basis entstandene, privatrechtlich organisierte und verwaltete Selbsthilfeeinrichtung des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Die Mitgliedsinstitute des BVR sind in die Sicherungseinrichtung einbezogen. Die von ihr verwalteten Mittel werden solidarisch durch die Beiträge der angeschlossenen Institute erbracht. Auf der Basis ihres Statuts, welches Bestandteil der Satzung des BVR ist, betreibt die Sicherungseinrichtung **Einlagenschutz**, d.h. sie schützt bei den angeschlossenen Genossenschaftsbanken **ohne betragliche Begrenzung** stets die **Einlagen von Nichtbanken**, darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen, sowie die **Inhaberschuldverschreibungen** im Besitz von Nichtbanken.

Sicher und verlässlich seit 70 Jahren

Die Volksbanken und Raiffeisenbanken waren die ersten Kreditinstitute in Deutschland, die im Interesse ihrer Kunden und auch im eigenen Interesse Sicherungseinrichtungen bereits in den dreißiger Jahren geschaffen haben. Über den vorstehend beschriebenen Einlagenschutz hinaus bzw. diesem quasi vorgeschaltet praktiziert die Sicherungseinrichtung seit nahezu 70 Jahren den so genannten **Institutsschutz**: Befindet sich eine angeschlossene Bank in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wird sie stets durch die Sicherungseinrichtung saniert und so gestellt, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Auf diese Weise hat seit der Weltwirtschaftskrise und der Bankenkrise in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts kein Einleger und Kunde einer der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Bank einen Ausfall oder Verlust hinnehmen müssen. Das Vertrauen auch des Gesetzgebers in die Verlässlichkeit der Sicherungseinrichtung des BVR kommt unter anderem dadurch zum Ausdruck, dass er diese als so genannte institutssichernde Einrichtung gemäß § 12 Abs. 1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) anerkannt hat. Weiterhin gelten Anlagen bei der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossenen Banken als mündelsicher nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB.

Ausführliche Informationen über die Sicherungseinrichtung des BVR erhalten Sie unter www.bvr.de

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4, 10785 Berlin
Internet: <http://www.bvr.de>